

Verordnung des Marktes Prien a. Chiemsee über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) erlässt der Markt Prien a. Chiemsee folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Prien a. Chiemsee - oder mit seiner Genehmigung - zu diesem Zweck aufgestellten Anschlagflächen angebracht werden.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung bzw. Schaffung von neuen Anschlagflächen richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Prien a. Chiemsee.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Banner, Zettel, Schriften oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO und der Satzung des Marktes Prien über Werbeanlagen fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach §1 Abs. 1 dieser Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen, die mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Schaufenstern von Ladengeschäften ausgehängt werden.

- (2) Der Markt Prien kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich kultureller Ereignisse und Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4

Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide

- (1) Die Wahlwerbung (insbesondere Wahlplakate und ähnlicher Werbemittel) von politischen Parteien und Wählergruppierungen sowie deren Kandidatinnen und Kandidaten bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befreit.
- (2) Die Befreiung gilt auch
- a) für Werbung der Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - b) für Werbung der jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige beim Markt Prien und
 - c) für Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen sowie der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (3) Die Größe der Werbemittel gemäß Abs. 1 und 2 wird auf DIN A0 begrenzt. Werbung auf vom Markt Prien genehmigten Großflächenplakattafeln ist hiervon unberührt.
- (4) Die Wahlwerbung hat auf Plakattafeln oder Dreieckständern unmittelbar auf dem Boden zu erfolgen. Eine Befestigung an Brückengeländern, an Bäumen und Laternenmasten sowie Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen. Werbeträger sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach der Wahl, dem Begehren oder dem Entscheid zu beseitigen.

§5

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch den Markt Prien beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

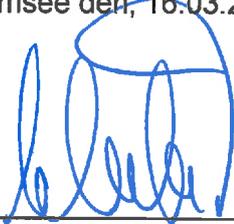
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 7
Inkrafttreten – Geltungsbereich - Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Prien a. Chiemsee vom 17.07.2000 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee den, 16.03.2017



Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister

